
SATZUNG

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2	Verbandszugehörigkeit	2
§ 3	Zweck des Vereins	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Rechtsgrundlagen	3
§ 6	Geschäftsjahr; Finanzierung.....	3
§ 7	Mitgliedschaft	3
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9	Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 10	Wiederaufnahme	4
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 12	Organe des Vereins	5
§ 13	Mitglieder-Jahreshauptversammlung	5
§ 14	Abteilungs-Jahresversammlung	6
§ 15	Vorstandschaft	7
§ 16	Vereinsausschuss	7
§ 17	Ältestenrat.....	8
§ 18	Jugendausschuss	8
§ 19	Wahlen	8
§ 20	Allgemeines	8
§ 21	Schlussbestimmung	9
§ 22	Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Eisenbahner-Turn- und Sportverein 09 Landshut e.V. (im folgenden kurz ETSV09 oder Verein) ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Reichsbahn-Postsportgemeinschaft und gleichfalls Rechtsnachfolger der im Jahre 1909 gegründeten Freien Turnerschaft Landshut Die Fusion der Vorgängervereine erfolgte am 25. November 1945.

Der Verein ist mit Wirkung vom 15. September 1949 unter dem Namen Turn- und Sportverein 09 Landshut e.V. beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer III 21 in das Vereinsregister eingetragen worden und hat dadurch die Rechtsfähigkeit erworben. In der Mitglieder-Jahreshauptversammlung am 3. April 1970 erhielt der ETSV 09 seinen jetzigen Namen; der Verein ist nunmehr beim Vereinsregister unter der Nummer 0037 eingetragen.

Der Sitz des ETSV 09 ist Landshut; die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

Der ETSV09 ist anerkannter Eisenbahnersportverein.

Der ETSV 09 steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der ETSV 09 ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und dessen Fachverbände. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des BLSV und dessen Fachverbände und - soweit maßgebend – des Süddeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Fußballbundes und des Deutschen Handballbundes sowie das Amateur- und Vertragsspielerstatut an.

Der Verein ist auch Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) und erkennt auch dessen Satzung und Ordnungen an.

Der ETSV09 verpflichtet sich, die von den Organen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der ETSV 09 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Volkssports mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder. insbesondere der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein kann Einrichtungen schaffen bzw. unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der ETSV 09 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des ETSV 09 an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der ETSV09 im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt bzw. sich gibt, sind für seine Organe und Mitglieder bindend.

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen sind

- a) die Satzung
- b) die Geschäftsordnung
- c) die Finanzordnung
- d) die Jugendordnung
- e) die Ehrenordnung

§ 6 Geschäftsjahr; Finanzierung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des ETSV 09 erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) Spenden und Stiftungen
- e) Zuschüsse
- f) sonstige Einnahmen.

Die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach der Finanzordnung

§ 7 Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene natürliche und juristische Person kann Mitglied des ETSV 09 werden. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung). Die Aufnahme in den Verein wird mit dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle wirksam. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten auf der Beitrittserklärung nachgewiesen sein.

2. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
3. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet die Vorstandschaft (vgl. § 15 Abs. 6 b). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann die im Geschäftszimmer aufliegende Satzung ein sehen.
5. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim ETSV 09 erlischt durch

- a) Austritt, der nur zum 30. Juni und 31. Dezember erfolgen kann und 6 Wochen zuvor schriftlich erklärt werden muss;
- b) durch Ausschluss (vgl. § 9);
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch behördliche Verfügung gemäß § 73 BGB;
- e) durch Tod.

Ein aus dem ETSV 09 ausscheidendes Mitglied ist in den Fällen a) bis d) verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis unaufgefordert zurückzugeben und seine offenen Verpflichtungen zu erfüllen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann aus dem ETSV 09 ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt,
- b) vereinsschädigend handelt;
- c) wiederholt absichtlich oder schwerwiegend gegen die Satzung, die Ordnungen und/oder gegen Beschlüsse des Vereins bzw. der Vereinsorgane verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft (§15 Abs. 6 c). Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Ältestenrat zulässig.

§ 10 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag, der frühestens 6 Monate nach dem Ausschluss gestellt werden kann, entscheidet die Vorstandschaft.

Gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags ist Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Ältestenrat zulässig.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den gemäß dieser Satzung stattfindenden Versammlungen, insbesondere der Mitglieder-Jahreshauptversammlung und den Abteilungs-Jahresversammlungen teilzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und ihr Stimmrecht auszuüben. Diese

Rechte ruhen, solange gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren läuft

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benützen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und - soweit einschlägig - des BLSV und seiner Fachverbände zu befolgen, die darauf beruhenden Entscheidungen anzuerkennen und ihre Beitragspflicht (§ 13 Abs. 2 f) zu erfüllen.
4. Die Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft keine Sonderorganisationen (Interessengemeinschaften u.a.) bilden.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des ETSV 09 sind
 - a) die Mitglieder-Jahreshauptversammlung
 - b) die Abteilungs-Jahresversammlungen
 - c) die Vorstandschaft
 - d) der Vereinsausschuss
 - e) der Ältestenrat
 - f) der Jugendausschuss
2. Bei Bedarf können durch die Vorstandschaft weitere Ausschüsse (z.B. Ehrungs-, Bau-, Wirtschafts-, Vergnügungs-, Fest-, Spiel- und/oder Platzausschuss) gebildet werden. Derartige Ausschüsse sollen mindestens 3, aber nicht mehr als 5 Mitgliederumfassen.
3. Die Organe beschließen im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, soweit dieser Mitglied des Organs ist, bzw. die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Organs.
4. Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 13 Mitglieder-Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des ETSV 09 ist die Mitglieder-Jahreshauptversammlung. Sie ist eigentlicher Beschlusskörper des ETSV 09 in allen diesen betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung und die Ordnungen die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.
2. Der Mitglieder-Jahreshauptversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - b) die Wahl der Vorstandschaft des Ältestenrats und der Revisoren
 - c) die Wahl sonstiger Funktionäre, die nicht bei Abteilungsversammlungen gewählt werden
 - d) die Entlastung der Vorstandschaft
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) das Vorschlagsrecht und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - h) die Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft

- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung tritt in jedem Jahr, möglichst vor Ablauf des Monats April, zusammen. Sie wird von der Vorstandschaft einberufen.
4. Die Einladung zur Mitglieder-Jahreshauptversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungslokals und des Beginns in der örtlichen Tageszeitung und am schwarzen Brett des ETSV 09 veröffentlicht werden.
5. Die Tagesordnung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Präsidenten
 - b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) sonstige Rechenschaftsberichte
 - e) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
 - f) Entlastung der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
 - g) Neuwahl der Vorstandschaft und übrigen Funktionäre (alle 2 Jahre)
 - h) Vorlage und Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - i) Anträge
 - j) Ehrungen
 - k) Verschiedenes.

Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann auch nach Eröffnung der Jahreshauptversammlung noch geändert werden.

6. Die Durchführung der Versammlung und der Wahlen richtet sich nach der Geschäftsordnung des ETSV09.
7. Über den Verlauf der Mitglieder-Jahreshauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dies gilt sinngemäß für die Abteilungs-Jahresversammlung nach §14.

§ 14 Abteilungs-Jahresversammlung

Die Jahresversammlung der einzelnen Abteilungen hat vor der Mitglieder-Jahreshauptversammlung stattzufinden und ist vom jeweiligen Abteilungsleiter einzuberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung der Abteilungsleitung und der sonstigen Funktionäre;
- b) Wahl und Entlastung des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters, der Jugend- und Schülerleiter (soweit erforderlich), des Spielausschussvorsitzenden (soweit erforderlich) und sonstiger Funktionäre (z.B. Abteilungskassier, Betreuer, Schriftführer, Turnwart usw.);
- c) Festlegung von Abteilungsaufgaben besonderer Art
- d) Vorbereitung von Vorschlägen und Anträgen zur Mitglieder-Jahreshauptversammlung.

§ 15 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
Präsident
drei gleichberechtigten Vizepräsidenten (einer davon ist der Schatzmeister)
Sportleiter
Vereinsjugendleiter
Schriftführer
Ehrenpräsidenten (soweit ernannt)
Vorsitzender des Ältestenrates
Ehrenpräsidenten und Vorsitzender des Ältestenrats haben in den Vorstandssitzungen nur beratende Stimme.
2. Die Vorstandschaft ist nach der Mitglieder-Jahreshauptversammlung das oberste Organ des ETSV 09. Sie hat vor allem die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung auszuführen. Sie erlässt die erforderlichen Ordnungen und ist ermächtigt, diese zu ändern und zu ergänzen.
3. Die Vorstandschaft leitet und verwaltet den Verein unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitglieder-Jahreshauptversammlung.
4. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten vertreten den ETSV 09 gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Diese vier Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. bei beabsichtigter Satzungsänderung) eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung schriftlich eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung beantragt
6. Weitere Aufgaben der Vorstandschaft sind:
 - a) Einführung der gewählten oder kommissarisch berufenen Funktionäre in ihren Aufgabenbereich;
 - b) Entscheidung über die Ablehnung als Mitglied des ETSV 09;
 - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - d) Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 10);
 - e) Abgabe der Rechenschaftsberichte bei der Mitglieder-Jahreshauptversammlung;
7. Die Vorstandschaft beantragt beim Ältestenrat die Amtsenthebung von Mitgliedern der Vereinsorgane, die ihre Pflichten nicht erfüllen, der Satzung zuwider handeln oder das Ansehen des ETSV 09 schädigen. Bis zur Entscheidung durch den Ältestenrat ist die vorläufige Amtsenthebung zulässig.

§ 16 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) der Vorstandschaft
 - b) den Abteilungs-, Jugend- und Schülerleitern sowie deren Stellvertretern
 - c) dem Ältestenrat

- d) dem 2. Schriftführer (soweit gewählt)
 - e) dem Vergütungswart
 - f) dem technischen Organisationsleiter und dessen Stellvertreter.
2. Der Vereinsausschuss hat in gemeinschaftlicher Arbeit zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Ihm obliegt ferner die Koordination zwischen der Vorstandschaft und den einzelnen Abteilungen.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt und 10 Jahre Vereinsmitglied sein müssen.
Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von diesem Gremium selbst gewählt.
2. Der Ältestenrat überwacht, dass der Verein entsprechend der Satzung und den Ordnungen geführt wird. Er entscheidet über Beschwerden bei Ausschluss (§ 9) und bei Ablehnung von Wiederaufnahmeanträgen (§ 10) sowie über die Amtsenthebung von Funktionären (§ 15 Abs. Der Ältestenrat entscheidet ferner bei Vereinsstreitigkeiten, wenn diese von der Vorstandschaft nicht beigelegt werden konnten.

§ 18 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendleiter, den Jugend- und Schülerleitern, den Stellvertretern der Jugendleiter (soweit gewählt) und den Jugend- und Schülerbetreuern. Er ist zuständig für Streitigkeiten im Nachwuchsbereich und soll für Verständnis innerhalb der einzelnen Jugend- und Schülerabteilungen sorgen.

§ 19 Wahlen

1. Die Vorstandschaft und die von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung zu wählenden Funktionäre werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Wahl der Abteilungsfunktionäre erfolgt nach Beschlussfassung durch die jeweilige Abteilungs-Jahresversammlung auf ein Jahr oder zwei Jahre.
3. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und wählbar. Wiederwahl ist zulässig.
4. Hauptamtliches Personal ist von einer Wahl in die Vorstandschaft ausgeschlossen.

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitglieder der Organe des ETSV 09 sowie seine sonstigen Funktionäre müssen Mitglied des Vereins sein und sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.
Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des

Vereins.

2. Alle Organe haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Satzungsverstöße oder sonstige Pflichtwidrigkeiten zu beanstanden und für Abhilfe zu sorgen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des ETSV 09 teilzunehmen.
4. Die gewährten Funktionäre des Vereins sind zum freien Eintritt bei sportlichen Veranstaltungen des ETSV09 berechtigt.
5. Bekanntmachungen der Vereinsorgane erfolgen durch die Mitglieder-Jahreshauptversammlung, durch die örtliche Tageszeitung, durch Rundschreiben, durch Anschlag am schwarzen Brett oder durch persönliches Anschreiben. Einwendungen, dass die Bekanntmachung nicht zur Kenntnis des Mitglieds gelangt sei, können grundsätzlich nicht beachtet werden.
6. Ehrungen werden nach der Ehrenordnung ausgesprochen.
7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Landshut.

§ 21 Schlussbestimmung

In Fällen, für die in der Satzung und in den Ordnungen keine ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glauben unter Berücksichtigung der im Sportbetrieb und im Vereinsleben üblichen Gepflogenheiten und entwickelten Grundsätze es gebieten. Oberste Maxime ist dabei der Leitgedanke dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.